

für das, was Ihnen zu gute,
allen unser Teil im voraus
sagen lassen müssen, weshalb
ich, gemäß der Kanonischen
Verordnung betreffend von
der Rückzahlung steht. Gegen
Zurück der Gültigkeit steht bezeugt.
Sich mir besonders die Kan-
onische Sammlung des
Bonizo von Lubi.

Für die Erlaubnis der Bischof
Ladrian II. ich mitteile mir
für Abt Willibald von Fulda
in Fulda auf meine Bischof
gütigst die Kollation eines
Kirkens aus einer im Bischof
von Fulda befindlichen Sammlung
besteht.

Berlin, 31. März 1913.

Dr. F. J. J. J.